

ENTWURF



Stand 07.10.2026

Ingenieurvertrag zur Objektplanung Verkehrsanlagen

Zwischen der

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

vertreten durch

IHR Sanierungsträger
Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH
Angelburger Straße 31
24937 Flensburg
Tel. Nr.: 0461/5054000 • Fax Nr.: 0461/5054044 •
Mail: info@ihrsan.de

- nachstehend **AUFTRAGGEBER** genannt -

und

Name
Adresse
Kontaktdaten

- nachstehend **AUFTRAGNEHMER** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Anlagen

- Anlage 1: Auslobungstext mit Abgrenzung des Bearbeitungsbereichs
Hinweis: weitere Inhalte der Auslobungsunterlagen werden dem Auftragnehmer über eine Cloud zur Verfügung gestellt
- Anlage 2: Zur Realisierung ausgewählter Wettbewerbsentwurf einschließlich Erläuterungsbericht sowie Protokoll der zweiten Preisgerichtssitzung mit den zugehörigen Überarbeitungshinweisen + ggf. weitere Hinweise der Vorprüfung und aus dem aktuellen Planungsstand
- Anlage 3: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) in der aktuell gültigen Fassung
- Anlage 4: Städtebauförderrichtlinie des Landes SH in der aktuell gültigen Fassung
- Anlage 5: Dienstanweisung Vergabe der Stadt Flensburg in der aktuell gültigen Fassung
- Anlage 6: Anlage zu § 6 – Verkehrsanlagen: Spezifische Leistungspflichten
- Anlage 7: Pläne und Protokolle zum aktuellen Planungsstand
- Anlage 8: Vorläufige Aufteilung der Bauabschnitte
- Anlage 9: Feststellung Planungs- und Überwachungsziele
- Anlage 10: vorläufige Fachplanerstruktur und Schnittstellenmatrix
- Anlage 11: Projektteam Verkehrsanlagenplanung

Vorwort

Die Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH ist als treuhänderischer Sanierungsträger von der Stadt Flensburg mit der Betreuung und Umsetzung von Maßnahmen der Städtebauförderung im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ im Sanierungsgebiet „Westliche Altstadt“ beauftragt. Für das Quartier „Südermarkt und Umfeld“ wurde 2025 ein freiraumplanerisch-hochbaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb ausgelobt.

Der Siegerentwurf soll weiterentwickelt werden. Der Wettbewerbsbeitrag der Büros *Planorama GmbH* aus Berlin (Disziplin Freianlagen) und *MONO Architekten Greubel & Schilp & Schmidt PartGmbH* aus Berlin gingen als Sieger aus dem Planungswettbewerb hervor. Aus dem anschließenden Vergabeverfahren gingen die oben genannten Büros als erfolgreiche Bieter hervor und wurden/werden stufenweise mit der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs beauftragt. Mit dem vorliegenden Vertrag soll auf Grundlage der aktuellen Planung zu Freianlagen und Hochbau auch die Disziplin der Verkehrsanlagenplanung eingebunden werden.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemein

Gegenstand dieses Vertrages sind Planungsleistungen für die öffentlichen Verkehrsflächen der Baumaßnahme:

Flensburg Sanierungsgebiet „Westliche Altstadt“ - „Neugestaltung Südermarkt und Umfeld“ gemäß Auslobung des freiraumplanerisch-hochbaulichen Wettbewerbs 2025/26 und auf Grundlage des Preisträgerentwurfs bzw. des aktuellen Bearbeitungsstands.

1.2 Planungsbereiche und -inhalte

Der Planungsbereich umfasst:

- den Südermarkt,
- die angrenzenden Straßenräume,
- den Nikolaikirchhof inkl. den Flächen neben der VHS,
- die Flächen um St. Nikolai (Ideenteil: Keine Bearbeitung),
- die zum Rückbau vorgesehene Südermarkt-Plattform.

Die Abgrenzung des Planungsbereichs ist analog zu den Wettbewerbsunterlagen in Anlage 1 Bestandteil des Vertrags. Dies umfasst den Realisierungsteil sowie den Ideenteil bis Leistungsphase 2.

Zusätzlich ist die Unterteilung des Planungsbereichs in die vorläufigen Bauabschnitte mit der dort angegebenen schwerpunktmäßigen Verantwortung der Verkehrsanlagenplanung bzw. Freianlagenplanung gemäß Anlage 8 zu berücksichtigen. In der weiteren Planung ist die genaue räumliche Abgrenzung des Planungsumfangs zu detaillieren und die Bauabschnitte final festzulegen. Daher sind genannte Anlagen als Orientierung anzusehen, die sich im weiteren Verlauf dem Überarbeitungsstand entsprechend anpassen können.

Zu den Planungsinhalten gehören im Bereich der Verkehrsanlagenplanung Leistungen gemäß den §§ 45 – 48 HOAI 2021 für die Straßen, Plätze, Rad- und Fußwegeflächen.

Für den überwiegenden Anteil der Flächen wird die Gestaltplanung durch das oben genannte Büro der Disziplin Freianlagen verantwortet.

Die Abgrenzung der Freianlagenplanung zu den Leistungen der Verkehrsanlagenplanung ergibt sich gemäß HOAI und den in § 1 Nr. 1.3 aufgeführten Konkretisierungen.

Die **Schnittstellen** zwischen dem hier bezeichneten Auftragnehmer und weiteren Auftragnehmenden (Freianlagenplanung, hochbauliche Planungen und ggf. sonstige Fachplaner) sind in Rücksprache mit dem Auftraggeber abzustimmen und in der Anlage 10 im Planungsverlauf zu konkretisieren und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Schnittstellenmatrix (Anlage 10) wird als Projektsteuerungsleistung durch den Auftraggeber erstellt, gepflegt und fortgeschrieben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner HOAI Grundleistungen aktiv mitzuwirken, fachlich zu beraten und die Schnittstellenmatrix inhaltlich zu unterstützen.

1.3 Schnittstellen und Abgrenzung zum Leistungsbild Verkehrsanlagenplanung

1.3.1 Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Freianlagenplanung und die Verkehrsanlagenplanung (gem. § 45 HOAI) sind bei diesem Bauvorhaben planerisch, funktional und gestalterisch eng miteinander verzahnt. Der Auftragnehmer Verkehrsanlagenplanung verpflichtet sich gemeinsam mit dem Auftragnehmenden Freianlagenplanung und Hochbauplanung zu einer kontinuierlichen, gewerkübergreifenden Abstimmung und Koordination, insbesondere bei der Festlegung von Höhen (Gradienten), Entwässerungskonzepten und Materialübergängen.

- Aufgrund der topographischen Hanglage Flensburgs vereinbaren die Parteien eine zwingende Kopplung der Pläne:
 - Straßenraumgestaltung: Festlegung von Fahrbahn- und Gehwegbreiten

- Höhenplanung: Der Auftragnehmer Verkehrsanlagen liefert die verbindlichen Gradienten (Achshöhen) der Fahrbahnen und ÖPNV-Trassen. Der Auftragnehmer Freianlagen passt die Anschlusshöhen von angrenzenden Plätzen und Grünflächen niveaugleich und (möglichst) barrierefrei an.
- Bodenbeläge & Oberbau: Übergang von Asphalt- oder Betonfahrbahnen zu gepflasterten Freiflächen hinsichtlich Belastungsklassen und Tragschichten
- Entwässerung: Die Entwässerungsplanung ist an der Schnittstelle zwischen Straßenabläufen (AN Verkehrsanlagen) und oberflächlichen Entwässerungsmulden oder Retentionsflächen (AN Freianlagen) gemeinsam mit dem TBZ Flensburg abzustimmen.

1.3.2 Flächenzuweisungen

- Da sämtliche Flächen des Projekts „Südermarkt und Umfeld“ als öffentliche Verkehrsflächen festgelegt sind, sind diese gemeinschaftlich durch die Objektplanung Freianlagen und die Objektplanung Verkehrsanlagen zu bearbeiten. Im Bereich der Freianlagenplanung erfolgt die Anwendung des § 38 Abs. 2 Nr. 2 HOAI für das gesamte Plangebiet.

1.3.3 Anrechenbare Kosten und Mehraufwand

- Für die Zuordnung der anrechenbaren Kosten zwischen der Objektplanung Freianlagen (§ 39 HOAI) und der Objektplanung Verkehrsanlagen (§ 45 HOAI) gilt verbindlich die Regelung des § 38 Abs. 2 Nr. 2 HOAI. Danach sind bei Fußgängerbereichen die Kosten für den Unter- und Oberbau der Verkehrsanlagen nicht den anrechenbaren Kosten der Freianlagen zuzurechnen; die Kosten der Oberflächenbefestigung hingegen schon.
- Für Technische Anlagen in Außenanlagen, die durch die Verkehrsanlagenplanung geplant, überwacht und koordiniert werden sind die Kosten voll anrechenbar.
- Dem Leistungsbild Verkehrsanlagen (§ 45 HOAI) werden die Kosten für den Straßen-, Rad- und Gehwegunterbau, die Asphalt- oder Standardpflasterdecken der Fahrbahnen, die Straßenentwässerung (Gullis, Rinnen, Rohrleitungen im Straßenkörper) sowie die verkehrstechnische Ausstattung (Beschilderung, Markierung) zugeordnet.
- Dem Leistungsbild Freianlagen (§ 39 HOAI) werden die Kosten für sämtliche Vegetationsflächen (Baumgruben, Substrate, Pflanzungen, Rasen), landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, die Oberflächengestaltung von reinen Aufenthaltsflächen, Treppen- und Rampenanlagen außerhalb des Straßenkörpers sowie die gesamte Möblierung (Bänke, Abfallbehälter, Spielgeräte) zugeordnet.

1.3.4 Besondere Regelung für mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Kosten für Bauteile, die von einem Planer technisch oder gestalterisch maßgeblich bearbeitet werden, aber formell in die Kostengruppe des anderen Leistungsbildes fallen (z. B. die Integration von Straßenbäumen in den Straßenquerschnitt), werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der HOAI als mitzuverarbeitende Bausubstanz berücksichtigt, sofern sie den Planungsaufwand nachweislich erhöhen. Dies ist vor Beginn der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.

1.3.5 Koordinationspflicht

Die gegenseitige Übergabe von Planungsdaten (z. B. digitale Geländemodelle, Achsdaten, Höhenpunkte) hat rechtzeitig, kostenfrei und in einem vorab abgestimmten digitalen Format (z. B. DWG) zu erfolgen.

1.3.6 Besondere Koordinationspflicht mit den Versorgungsträgern (Stadtwerke FL / TBZ)

Aufgrund der hohen Netzdichte im historischen Innenstadtbereich wird eine verschärfte Abstimmungspflicht vereinbart:

- Gemeinsame Spartenklärung: Die aktuellen Spartenpläne der Stadtwerke / des TBZ in einem digitalen Koordinationsplan (Trassen- und Spartenkreuzungsplan) sind zwingend zu berücksichtigen.
- Wurzelraum- und Baumschutz: Bei kritischen Annäherungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Einhaltung von Schutzstreifen und thermischen Belastungsgrenzen des Bodens) im Rahmen der Freianlagenplanung hat eine zwingende Abstimmung mit dem AN Verkehrsanlagen zu erfolgen und technische Alternativlösungen (z. B. Wurzeltorhänge, Pflanzquartiere mit integriertem Leitungsschutz oder baumlose Ausgleichszonen) sind gemeinschaftlich zu erarbeiten.
- Bauliche Bauzeiten- und Sanierungskoordination: Beide AN haben ihre Entwurfs- und Ausführungsplanung so mit den Stadtwerken/TBZ abzustimmen, dass anstehende Eigeninvestitionen des Versorgungsträgers (z. B. Netzmodernisierungen) zeitlich und bautechnisch mit der Oberflächenneugestaltung im Planungsbereich synchronisiert werden. Das Risiko von nachträglichen Aufgrabungen frisch hergestellter Verkehrs- und Platzflächen ist durch proaktive Planungsabstimmung zu minimieren.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB; Anlage 3) in der aktuell gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen gelten sie nachrangig zu den Bestimmungen dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

- die aktuell gültige Städtebauförderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein (Anlage 4),
- Dienstanweisung Vergabe der Stadt Flensburg in der aktuell gültigen Fassung (Anlage 5),
- öffentliches Vergaberecht in der aktuell gültigen Fassung,
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der aktuell gültigen Fassung,
- Honorarangebot vom XX.XX.2026,
- die weiteren im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen,
- die DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- Teilleistungsbewertung von Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanung der Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) – Siemon-Tabellen HOAI in der aktuell gültigen Fassung,
- erweiterte Honorartabelle zu § 40 Abs. 1 HOAI (Freianlagen) - RiFT-Tabellen,
- Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B

- Vergabeverordnung (VgV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV),
- Die weiteren im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen.

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

2.2 Vertragsgrundlagen

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- Auslobungstext und Planungsunterlagen aus der Wettbewerbsauslobung (Anlage 1),
- der Preisträgerentwurf des freiraumplanerisch-hochbaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs (Anlage 2),
- die schriftlichen Empfehlungen des Preisgerichts (Anlage 2),
- weitere Hinweise, die sich aus der Vorprüfung und dem aktuellen Arbeitsstand ergeben haben (Anlage 2),
- die vorläufige Aufteilung des Planungsbereichs in Bauabschnitte und schwerpunktmäßige Verantwortlichkeiten (Anlage 8),
- die festgestellten wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele (Anlage 9),
- die Protokolle, der im Rahmen der bisherigen Entwurfsüberarbeitung erfolgten und zukünftig erfolgenden Absprachen,
- Kataster, Bestandspläne und Planungsvorgaben gem. Bestellung AG (TBZ, Stadtwerke),
- Gutachten und Vermessungen zum Planungsgebiet gem. Bestellung AG.

2.3 Genehmigungsvorbehalte

Die Planungsleistungen unterliegen:

- der Zustimmung des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein,
- der Mitteleinsatzentscheidung seitens des Fördermittelgebers für die Städtebaufördermittel (ab LPH 4),
- den notwendigen Beschlüssen durch die Kommunalpolitik der Stadt Flensburg.

2.4 Zusätzliche Bedingungen

2.4.1 Prüfung der Unterlagen, Umfang der Prüfpflicht und Schnittstellenkoordination

Der Auftragnehmer bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages ausschließlich den Erhalt der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen. Diese Bestätigung beinhaltet keine Aussage über deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder planerische Verwendbarkeit. Der Auftragnehmer schuldet im Rahmen der Grundlagenermittlung und Vorplanung eine Plausibilitätsprüfung der bereitgestellten Unterlagen. Die Plausibilitätsprüfung umfasst die nachvollziehbare, widerspruchsfreie und schlüssige Beurteilung der Unterlagen im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit für die eigene Planung. Eine vollumfängliche fachtechnische Prüfung, inhaltliche Verifizierung oder Überprüfung fremder Gutachten, Berechnungen, Planungen oder sonstiger Unterlagen Dritter ist nicht geschuldet. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse bereits vorliegender und noch von Dritten zu erarbeitenden und bereitzustellenden Planungs- und Gutachterleistungen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen und zu diesem Zweck ihm beigestellte Unterlagen auf Lücken, Widersprüche oder Fehler zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich auf solche hinzuweisen, soweit er nicht im Rahmen seiner Leistungen die Lücke schließen oder den Widerspruch nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber beheben kann. Insbesondere hat der Auftragnehmer

den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn die ihm beigestellten Unterlagen oder Planungsergebnisse den Zielvorstellungen des Auftraggebers oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, wenn es sich nicht um dauerhaft genehmigungsfähige Umstände handelt, wenn diese nicht mit allen einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts übereinstimmen, oder wenn gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, auch im Hinblick auf die öffentlichen Zuwendungen/Förderungen, verstoßen wurde. Der Auftragnehmer hat sich sodann mit dem Auftraggeber abzustimmen und insoweit die weitere Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten, bevor er seine Leistungen beginnt. Die Beschaffung fehlender Unterlagen oder Planungsgrundlagen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber; eine entsprechende Pflicht des Auftragnehmers wird durch diese Regelung nicht begründet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Überarbeitung des in Anlage 12 bereitgestellten Vorentwurfs der Schnittstellenmatrix sowie bei der Fortschreibung und bei der Abstimmung mit den übrigen Planungsbeteiligten mitzuwirken. Die Schnittstellenmatrix ist verbindlicher Bestandteil der geschuldeten Leistung und dient der eindeutigen Abgrenzung von Verantwortlichkeiten, Zuarbeiten und Planungsgrundlagen zwischen den beteiligten Fachdisziplinen. Änderungen, Ergänzungen oder Fortschreibungen der Schnittstellenmatrix sind fortlaufend zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Die Schnittstellenmatrix ist für alle Planungsbeteiligten verbindlich und bildet die Grundlage für die spätere Leistungsabgrenzung.

2.4.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass mit der Maßnahme vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das zuständige Ministerium nicht begonnen werden darf. Die Beauftragung von Planungsleistungen bis einschl. LP 3 gilt nicht als Maßnahmenbeginn.

2.4.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Finanzierung des Vorhabens auf dem Förderprogramm „Städtebauförderung“ beruht und dass eine Förderung nach diesem Programm die Fertigstellung des Vorhabens und die Vorlage der prüffähigen Kostenfeststellung zu den vereinbarten Terminen nach § 13 voraussetzt. Der Auftragnehmer wird diesen Umstand in allen Leistungsphasen berücksichtigen und den Auftraggeber unverzüglich auf zu befürchtende Abweichungen hinweisen.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 3.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 3.2.2 abruft.

Auf Grundlage des Beschlusses des SUPA (40/2024, 2. Ergänzung vom 02.07.2024) behält sich der Auftraggeber vor, die Beauftragung auf einzelne Leistungsstufen zu beschränken. Kleinste Abrufeinheit ist dabei mindestens eine gesamte Leistungsstufe eines Planungs-/Bauabschnitts. Voraussetzung für den Abruf eines Planungs-/Bauabschnitts ist ein politischer Beschluss sowie jeweils ab Leistungsstufe 3 die Zustimmung des zuständigen Ministeriums zum Mitteleinsatz.

3.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss gemäß § 6 mit der Leistungsstufe 1 für alle Bauabschnitte exklusive dem Ideenteil.

3.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Bau- maßnahme weitere Leistungen nach § 6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich. Die gemäß Anlage 6 zu § 6 einer Leistungsstufe zugeordneten Besonderen Leistungen werden mit dem Abruf benannt sowie ggf. konkretisiert. Nicht benannte Besondere Leistungen werden nicht abgerufen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

3.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Nr. 3.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Nr. 3.2.4 und § 10 Nr. 10.1 Satz 1 AVB erfolgt ist. Bei Nichtabruf weiterer Stufen innerhalb der Frist besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf entgangenen Gewinn oder Ausfallhonorar; bereits erbrachte Teilleistungen sind abschließend mit dem bis dahin verdienten Honorar abgegolten.

3.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 10 Nr. 10.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gem. den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 4

Fachliche Beteiligte

- 4.1** Der Auftraggeber fertigt unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Liste aller fachlich Beteiligten an.
- 4.2** Die Liste ist durch den Auftraggeber während der gesamten Laufzeit der Maßnahme zu aktualisieren und fortzuschreiben. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich bereitzustellen.
- 4.3** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Hinweise und Unterlagen der fachlichen Beteiligung zu sichten, sofern und soweit dies für die Erbringung seiner Leistungen erforderlich ist und den Auftraggeber auf Widersprüche oder fehlende Unterlagen/Gutachten etc. hinzuweisen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 5 und 6 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nr. 1.2) gem. den Vorgaben der Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele (Anlage 9) im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Planungs- und Überwachungsziele zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits definiert sind. Das Sonderkündigungsrecht gemäß § 650r BGB wird daher abbedungen.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele (Anlage 9) umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (vorgegebene Ausstattungsmerkmale etc.) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben der genehmigten Bauunterlagen und der Mitteleinsatzentscheidung des Fördermittelgebers ist verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme nicht überschritten wird. Der Auftragnehmer schuldet bei pflichtwidriger Überschreitung der Kostenobergrenze die Mehrplanung zur Kostenreduktion ohne zusätzliches Honorar. Die genannten Kosten umfassen alle Kostengruppen nach DIN 276. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie. Die Ermittlung der Kostenobergrenze gehört zu den Aufgaben des Auftragnehmers in der Leistungsstufe 2. Grundlage der zu ermittelnden Kostenobergrenze sind die fachlich korrekten Kosten der aufgeführten Kostengruppen gemäß der Kostenberechnung des Auftragnehmers, wobei klarstellend gilt, dass hierzu auch vom Auftragnehmer gemäß Nr. 5.3.4 zu beziffernde Kostenrisiken gehören.

Der verbindliche Kostenrahmen ergibt sich aus der in Leistungsstufe 2 erstellten Kostenberechnung und der Zustimmung des zuständigen Ministeriums zum Mitteleinsatz im Rahmen der Städtebauförderung.

5.3.2 Mittelverfügbarkeit im Rahmen der Städtebauförderung

Die Parteien stellen fest, dass für das Vorhaben derzeit Städtebaufördermittel in Höhe von ca. 7 Mio. € (brutto) zur Verfügung stehen. Ihnen ist bekannt und unstrittig, dass diese Mittel zur vollständigen Deckung sämtlicher Projektkosten nicht ausreichen.

Der Auftraggeber bemüht sich weiterhin aktiv und fortlaufend um die Einwerbung zusätzlicher Städtebaufördermittel. Er informiert den Auftragnehmer regelmäßig und unverzüglich über den Stand der Fördermittelbeantragung, über bewilligte Mittel sowie über Verzögerungen oder Ablehnungen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Mittelbeschaffung ein gemeinsames Interesse darstellt; das Risiko der tatsächlichen Mittelbereitstellung verbleibt jedoch beim Auftraggeber. Leistungen des Auftragnehmers, die nicht durch gesicherte Fördermittel gedeckt sind, bedürfen einer gesonderten Abstimmung.

In der Leistungsstufe 1 der Freianlagenplanung werden die Zuschnitte und die zeitliche Abfolge der Bauabschnitte festgelegt. Grundlage dieser Festlegung sind:

- die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Fördermittel,
- die verbindlich bewilligten weiteren Fördermittel
- sowie die konkret zu erwartenden Fördermittel, soweit deren Bewilligung plausibel und belegbar ist.

Die Parteien stimmen überein, dass die Mittelverfügbarkeit ein maßgeblicher Parameter für die Strukturierung der Bauabschnitte ist. Sie wirken kooperativ darauf hin, die Bauabschnitte so zu gestalten, dass sie den verfügbaren und erwartbaren Mitteln entsprechen.

Kommt es zu Verzögerungen, Reduzierungen oder Nichtbewilligungen erwarteter Fördermittel, passen die Parteien die Planung der Bauabschnitte gemeinsam und unverzüglich an. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, Leistungen bis zur Klärung der Mittelverfügbarkeit anzupassen, zu strecken oder vorübergehend auszusetzen, soweit dies zur Wahrung der wirtschaftlichen und technischen Projektumsetzung erforderlich ist.

Eine Vergütungserhöhung aufgrund fehlender oder verspäteter Fördermittel ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Nachteilen frei, die aus einer unzureichenden Mittelbereitstellung entstehen, soweit diese nicht durch eine gemeinsame Anpassung der Bauabschnitte vermieden werden können.

5.3.3 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Freianlagen zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Pflege- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.4 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen fortzuschreiben. Der Auftragnehmer hat die zu verwendenden Kostenkontrollinstrumente und Formulare mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Die Kostenrisiken sind in der Kostenobergrenze zu berücksichtigen. Realisiert sich ein unvorhergesehenes Kostenrisiko in einer Höhe, sodass die in der Kostenobergrenze berücksichtigten Kostenrisiken überschritten werden und

sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.4 vorzugehen.

5.4 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.4.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele (Anlage 9) laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen. Verzögerungen durch verspätete Mitwirkung führen nur dann zu Fristverschiebungen/Honoraranpassungen, wenn der Auftragnehmer diese Verzögerungen rechtzeitig schriftlich angezeigt hat und der Auftraggeber trotz Fristsetzung nicht reagiert.

5.4.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.4.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.6 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 9 Nr. 9.9.

5.4.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar. Um einen sukzessiven Planungsprozess zu ermöglichen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Abschluss einer Leistungsphase zur Billigung der bis dahin erbrachten Leistungen auffordern, woraufhin der Auftraggeber binnen 4 Wochen mitteilt, ob die Planungen den definierten Anforderungen entsprechen. Erfolgt keine Reaktion gelten die Planungen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen als vom Auftraggeber gebilligt und bilden die Grundlage der weiteren Leistungen. Erklärt der Auftraggeber die Billigung bzw. sofern nach Ablauf der 4 Wochen nach Aufforderung zur Billigung keine Billigung vom Auftraggeber erklärt wird, ist hiermit jeweils keine rechtsgeschäftliche Abnahme verbunden.

5.4.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.5 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken, sofern und soweit dies für seine Leistungen erforderlich ist. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Planungsbesprechungen finden in der Regel digital per Videokonferenz statt. Die Teilnahme an projektbezogenen Besprechungen gilt als zu erbringende Grundleistung

der jeweiligen Leistungsphase gem. HOAI unter Ausschluss des Rechtes auf gesonderte Vergütung.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

Die vorstehenden Regelungen beziehen sich auf reguläre Planungs- und Baubesprechungen. Eine Teilnahme und Mitwirkung des Auftragnehmers an sonstigen Besprechungen, wie Steuerungsrunden, Ausschuss- oder Gremiensitzungen und dergleichen erfolgt auf Verlangen des Auftraggebers gegen gesonderte Vergütung, die sich, sofern keine vorherige Vereinbarung stattfindet, nach § 9 Nr. 9.9.2 richtet.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 9 zu ermitteln ist, ergeben.

5.6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Nr. 5.6.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.6.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Nr. 5.6.3 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Nr. 5.6.2 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.6.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie

unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

- 5.7.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne/Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in mit dem Auftraggeber abgestimmten digitalen Formaten zu übergeben.

5.8 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

5.9 Bauleitung

Auftragnehmende schulden ab dem Abruf der Leistungsphase 8 die Bauleitung nach § 56 LBO SH in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung und stellen zu diesem Zweck ggf. geeignete Bauleitende.

Elemente, die nach § 61 LBO SH verfahrensfrei sind, entbehren der Pflicht zur Benennung einer Bauleitung gegenüber dem Bauamt, aber die materielle Verantwortung für die Sicherheit und Einhaltung der Regeln ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Bei verfahrenspflichtigen Anlagen sind die Aufgaben der Bauleitung gemäß § 56 LBO SH festgelegt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Leistungen der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) gemäß Anlage 11 HOAI auch die Funktion und die Pflichten des Bauleiters im Sinne des § 56 LBO SH umfassen. Mit der Vergütung für die Leistungsphase 8 sind sämtliche damit verbundenen Tätigkeiten – insbesondere die Überwachung der sicheren bautechnischen Durchführung, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die Anzeige der Aufnahme und Beendigung der Arbeiten gegenüber der Bauaufsichtsbehörde – abgegolten. Eine gesonderte Vergütung für die Benennung als verantwortlicher Bauleiter nach LBO SH erfolgt nicht.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Leistungsstufe 1 | LPH 1-2 Grundlagenermittlung und Vorplanung

- 6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in den Anlagen zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen für alle Bauabschnitte exklusive Ideenteil.

- 6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in den Anlagen zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/beauftragten Leistungen für alle Bauabschnitte exklusive Ideenteil sowie für den Rückbauerbracht sind.

6.2 Leistungsstufe 2 | LPH 3 Entwurfsplanung

- 6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der jeweiligen Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / beauftragten Leistungen pro Bauabschnitt exklusive Ideenteil.

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind für einen Bauabschnitt erbracht, wenn

- sämtliche in der jeweiligen Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/beauftragten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- wenn eine Mitteleinsatzentscheidung des Fördermittelgebers vorliegt.

6.2.3 Der Auftragnehmer hat die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen gem. Anlagen der StBauFR (Anlage 3) genehmigungs- und zustimmungsfähig zu übergeben.

6.3 Leistungsstufe 3 | LPH 4-6 Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der jeweiligen Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/beauftragten Leistungen pro Bauabschnitt exklusive Ideenteil.

Dem Auftragnehmer obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit sowie das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind für einen Bauabschnitt erbracht, wenn

- sämtliche in der jeweiligen Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/beauftragten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsphase 1 – 4 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen gem. Anlagen der StBauFR genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze der Zustimmung zum Mitteleinsatz nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen textlichen Beiträge, Berechnungen und die zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß ermittelt sind und
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers und ggf. weiterer fachlich Beteiligter vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind.

6.4 Leistungsstufe 4 | LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der jeweiligen Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/beauftragten Leistungen pro Bauabschnitt exklusive Ideenteil.

6.4.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen sowie mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12 vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.4.3 Der Leistungsumfang richtet sich nach Art der Vergabe. Für Leistungen die nach Art und Umfang sinnvoller Weise in einem Nachunternehmerverhältnis erbracht werden, hat der Auftragnehmer sämtliche Leistungen der Leistungsphasen 6 und 7 zu erbringen.

Für Leistungen die nach Art und Umfang sinnvoller Weise ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber begründen, erbringt der Auftraggeber ggf. folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten unter Einbeziehung der Vergabestelle,
- Bekanntmachungen,
- Anfertigen des Vergabevermerks.

Die Differenzierung erfolgt mit Abruf der Leistungsstufe. Für die Honorarkalkulation des Auftragnehmers ist der vollständige Leistungsumfang anzubieten.

6.4.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind für einen Bauabschnitt erbracht, wenn

- sämtliche in der jeweiligen Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/beauftragten Leistungen erbracht sind.

6.5 Leistungsstufe 5 | LPH 8-9 Bauoberleitung und Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der jeweiligen Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/beauftragten Leistungen pro Bauabschnitt exklusive Ideenteil.

6.5.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.5.3 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

6.5.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

6.5.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: 14 Kalendertage

- Teil-/Schlussrechnungen: 21 Kalendertage

6.5.6 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.5.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind für einen Bauabschnitt erbracht, wenn

- sämtliche in der jeweiligen Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/beauftragten Leistungen erbracht sind,
- eine Teilabnahme von Leistungen nach der LPH 8 ist möglich. Die Leistungen gelten nach Abnahme und Abrechnung als erbracht.
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und
- die Kostenfeststellung vorliegt.

§ 7

Personaleinsatz des Auftragnehmers

7.1 Eingesetztes Personal

Durch den Auftragnehmer wird ein/e Projektleiter*in sowie ein/e stellvertretende/r Projektleiter*in benannt. Das Projektteam stellt sich gemäß der Anlage 11 auf.

7.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Auftragnehmer haben darauf hinzuwirken, dass die vorgenannten verantwortlichen Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Der Wechsel einer genannten verantwortlichen Person bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers dem Grunde und des Inhalts nach. Zu diesem Zweck haben die Auftragnehmer dem Auftraggeber einen geplanten Wechsel unverzüglich und unter Benennung der neuen verantwortlichen Person sowie Vorlage sie betreffender aussagefähiger Eignungsnachweise anzuzeigen.

Der Auftraggeber darf die Zustimmung dem Grunde nach nicht verweigern, wenn der Wechsel der verantwortlichen Person aus wichtigem und vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund (z.B. längere Krankheit, wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses) erforderlich ist. Ungeachtet der Zustimmung dem Grunde nach darf der Auftraggeber den Einsatz der benannten neuen verantwortlichen Person ablehnen, wenn diese zur Ausführung der Leistung nicht geeignet ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine neue verantwortliche Person unter Vorlage aussagefähiger Eignungsnachweise zu benennen. Wechselt der Auftragnehmer eine der vorgenannten verantwortlichen Personen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers aus, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer eine angemessene Frist zum Wiedereinsatz der benannten verantwortlichen Person setzen, verbunden mit der Erklärung, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Dies gilt nicht, wenn die benannte verantwortliche Person aus wichtigem und vom Auftragnehmer

nicht zu vertretenden Grund ausgewechselt wurde und der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gründe innerhalb der angemessenen Frist nachweist.

§ 8 **Baustellenbüro**

Ist nach Absprache mit dem Auftraggeber die Einrichtung eines Baustellenbüros notwendig, so ist dieses in der Ausschreibung zur Bauausführung vorzusehen.

§ 9 **Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der aktuell gültigen Fassung, insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI) sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlägen (siehe Nr. 9.5).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

9.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten werden in Verbindung mit § 46 HOAI für die Leistungen auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die seitens des Auftraggebers bestätigte Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

9.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Leistung	Honorarzone / Satz
Alle Bauabschnitte: Verkehrsanlagen bis LP 2	IV / XX
Bauabschnitt 1: Verkehrsanlagen ab LP 3	
Bauabschnitt 2: Verkehrsanlagen ab LP 3	
Bauabschnitt 3: Verkehrsanlagen ab LP 3	
Bauabschnitt 4: Verkehrsanlagen ab LP 3	
Bauabschnitt 5: Verkehrsanlagen ab LP 3	

9.3 Honorarsatz

Grundlage für die Honorarberechnung ist die Honorartafel nach § 48 Abs. 1 HOAI, abzüglich:

9.4 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

9.5 Vom-Hundert-Sätze

Die Bewertung der Grundleistungen ergibt sich aus den in der jeweiligen Anlage zu § 6 (Anlage Nr. 6) vereinbarten v.H.-Sätzen (nach der Siemontabelle für Verkehrsanlagenplanung eingeordnet).

9.6 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß der Anlage zu § 6 werden wie dort angegeben zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nr. 9.4 honoriert.

9.7 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nr. 5.6 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

9.7.1 Vergütungsgrundsatz für Grundleistungen und Anpassung

Die Vergütung der vertraglich vereinbarten Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Siemon-Tabellen als sachgerechte Bewertungsgrundlage. Soweit nach Nr. 9.3 oder 9.4 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart ist, bleibt dieser unberührt. Soweit nicht anders vereinbart, gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

9.7.2 Abrechnung von Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen sind nur insoweit gesondert vergütungsfähig, als sie einen tatsächlich erforderlichen Mehraufwand gegenüber den beauftragten Grundleistungen verursachen. Nicht erstattungsfähig sind Tätigkeiten, die vermeidbar oder durch mangelnde Organisation des Auftragnehmers verursacht wurden. Zur Vermeidung von Auslegungstreitigkeiten sind die Grundleistungen, die durch das Grundhonorar abgegolten sind (z. B. Anzahl Varianten, Besprechungsrunden, Leistungsphasen), in der jeweiligen Anlage zu § 6 benannt und werden mit Abruf der Stufe bzw. im Vorhinein schriftlich konkretisiert.

9.9.3 Aufwandsbezogene Abrechnung

Stimmt der Auftraggeber schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu, gilt Folgendes:

- **Vorlage und Zustimmung:** Der Auftragnehmer hat vor Ausführung der Zusatzleistungen eine schriftliche, nachvollziehbare Schätzung des voraussichtlichen Zusatzaufwands und der voraussichtlichen Zusatzkosten vorzulegen. Zusatzleistungen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Zustimmung kann eine verbindliche Kostenobergrenze (Höchstbetrag) enthalten; Überschreitungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Freigabe.
- **Stundensätze und Deckelung:** Abgerechnet wird nach tatsächlich geleisteten Stunden; die maßgeblichen Höchstwerte der Stundensätze sind untenstehend verbindlich festgelegt. Überschreitungen der genannten Höchstwerte sind unzulässig. Alle Sätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und der vereinbarten Preisanpassung gem. BPI des Stat. Bundesamts. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

- Nachweis und Prüfung: Der Auftragnehmer führt fortlaufende Stundennachweise, gegliedert nach Datum, Tätigkeit und Bearbeiter; Fahrtzeiten und Auslagen sind gesondert zu belegen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Nachweise innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorlage zu prüfen und beanstandete Positionen schriftlich zu rügen; unterbleibt die Rüge, gelten die Nachweise als anerkannt.
- Abgrenzung zum Leistungsumfang: Leistungen, die innerhalb des vereinbarten Planungsrahmens liegen (z. B. Variantenbearbeitungen innerhalb des Wettbewerbsentwurfs oder die Einarbeitung der Empfehlungen des Preisgerichts), gelten als durch das Grundhonorar abgegolten und sind nicht als kostenpflichtige Änderungsleistungen zu vergüten.
- Tatsächlich erforderlicher Aufwand: Abgerechnet wird ausschließlich der nachweislich tatsächlich erforderliche Aufwand; nicht erforderliche oder vermeidbare Tätigkeiten sind nicht erstattungsfähig.

Für die aufwandsbezogene Abrechnung werden folgende Höchstwerte der Stundensätze festgelegt:

Auftragnehmer Geschäftsleitung/Partner	XXX € netto
Projektleitung/Bauleitung/Stellvertretung - Mittlerer Stundensatz	XXX € netto
Projektmitarbeiter (Ing./Master/Bachelor)	XXX € netto
Sonstige (z.B. Aushilfen und Verwaltung)	XX € netto

Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis. Preisangaben gelten zuzüglich Nebenkosten. Gültigkeit für 1 Jahr, danach Anpassung gem. BPI des Stat. Bundesamtes.

9.10 Planungs- und Bauabschnitte

Aus dem Wettbewerbsentwurf hervorgehend ist eine Bildung von 5 Planungs- und Bauabschnitten vorgesehen (Anlage 9), die nach Abschluss der Leistungsphase 2 der Freianlagenplanung in räumlicher und zeitlicher Trennung bearbeitet werden sollen. Für die Honorierung des daraus resultierenden Mehraufwandes des Auftragnehmers werden die Honorare für die Leistungen ab der Leistungsphase 3 jeweils getrennt nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Abschnitte berechnet. Sofern nachträglich weitere Planungs- oder Bauabschnitte gebildet werden, gilt entsprechendes. Die Leistungen der Leistungsphase 1 und 2 werden unbeschadet davon einheitlich entsprechend § 11 Abs. 1 HOAI abgerechnet.

Die Leistungsphasen 1 bis 2 sind für alle Planungs-/Bauabschnitte ausgenommen dem Ideenteil zu erbringen. Weitere Leistungsphasen/-stufen werden getrennt nach Bauabschnitten gesondert abgerufen.

9.11 Bauzeitverlängerungen

Leistungen der Bauüberwachung sind im besonderen Maße zeit- und aufwandsabhängig. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so passt sich das Honorar der Leistungsphase 8 nach folgender Maßgabe an: Eine wesentliche Bauzeitverlängerung liegt vor, wenn sich die geplante Bauzeit um mehr als 10 %, höchstens jedoch um drei Monate verlängert (Karenzzeit). Bauzeit ist dabei der Zeitraum zwischen der ersten Bauleistung (Baustelleneinrichtung) und der Abnahme der letzten Bauleistung; diese

bestimmt sich nach der abgestimmten Terminplanung am Ende der Leistungsphase 3 für den jeweiligen Bauabschnitt.

9.11.1 Besondere Baugrundrisiken (Archäologisches Grabungsschutzgebiet)

Dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich das Planungsgebiet in einem archäologischen Interessens- und Grabungsschutzgebiet befindet. Der Auftraggeber trägt das alleinige Baugrund- und Sachzeitrisko für Verzögerungen, die aus archäologischen Funden, behördlichen Grabungsanordnungen oder Baustopps resultieren.

Verzögert sich die Planung, die Vergabe oder die Bauüberwachung aufgrund von archäologischen Voruntersuchungen oder Funden, verschieben sich die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen des Auftragnehmers automatisch um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Führt die archäologische Grabung zu einer Verlängerung der Bauzeit (insbesondere in der Leistungsphase 8 - Bauüberwachung), steht dem Auftragnehmer für den nachgewiesenen Mehraufwand ein zusätzliches Honorar zu.

Müssen Planungen oder Ausschreibungen aufgrund behördlicher archäologischer Vorgaben geändert, angepasst oder neu erstellt werden, handelt es sich um eine kostenpflichtige Änderungsleistung nach § 650b BGB.

Haftungsausschluss: Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungsschäden, entgangenen Gewinn oder Schadensersatzansprüche Dritter (z. B. der beauftragten Bauunternehmen), die auf archäologisch bedingte Baustopps oder Verzögerungen zurückzuführen sind.

§ 10

Nebenkosten

Erstattung von Nebenkosten und Reisekosten

- **Reisekosten**
Reisekosten für Fahrten werden dem Auftragnehmer nach vorheriger Freigabe der Reise gegen Nachweis erstattet. Für Bahnfahrten werden die Kosten einer Fahrt in der 2. Wagenklasse (inklusive erforderlicher Sitzplatzreservierungen) ersetzt. Weitere öffentliche Verkehrsmittel werden in Höhe der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen Kosten erstattet.
- **Nebenkosten nach § 14 HOAI**
Die Nebenkosten gemäß § 14 HOAI (insbesondere Kopien, Druck- und Plotkosten, Porto, Telefon, Datenübertragung, kleinere Hilfsmittel) werden pauschal mit **X v. H.** des Nettohonorars abgegolten. Mit dieser Pauschale sind alle Nebenkosten (ausgenommen Baustellenbüro) im Sinne des § 14 HOAI abgegolten; weitergehende Ansprüche auf Nebenkostenerstattung bestehen nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
- **Vorsteuer**
Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – vergütet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 11

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gem. § 9 und die Nebenkostenerstattung gem. § 10 ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

§ 12

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000	Euro
Für sonstige Schäden	2.000.000	Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme oder bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 13

Termine und Fristen

- 13.1** Der Auftragnehmer erarbeitet in Abstimmung mit seinen Nachunternehmern und weiteren Auftragnehmenden und dem Auftraggeber unverzüglich einen Zeit- und Ablaufplan. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Zeit- und Ablaufplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.
- 13.2** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:
- Überarbeitung/Erarbeitung und alle notwendigen Leistungen für die Stellung des Antrags zum Mitteleinsatz im Rahmen der Städtebauförderung für den ersten Bauabschnitt bis zum XX.
 - Weitere Termine und Fristen werden nach Erteilung der Zustimmung zum Mitteleinsatz durch das zuständige Ministerium zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.

§ 14

Nutzungsrechte und Datenschutz

14.1 Nutzungsrechte, Rechte Dritter

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zeitlich und räumlich unbeschränkt folgende ausschließliche Nutzungsrechte an allen im Rahmen des Projektauftrags erarbeiteten textlichen Werken, Illustrationen und Fotografien (einschließlich Luftaufnahmen mittels Drohnen oder anderer Fluggeräte sowie sonstiger höhergelegener Standorte) ein:

- **Veröffentlichung (§ 12 UrhG)**
Der Auftraggeber ist berechtigt, die von dem Auftragnehmer verfassten Texte, erstellten Fotografien, Zeichnungen/Pläne und sonstigen Illustrationen zu Informations- und Werbezwecken in jedem beliebigen Medium zu veröffentlichen. Dies umfasst insbesondere die Nutzung in Ausstellungen, Informations- oder Projektbroschüren sowie auf Internetseiten.
- **Urheberbenennung (§ 13 UrhG)**
Der Auftragnehmer zeichnet angefertigte Pläne/Zeichnungen eigenverantwortlich als „Planverfasser“. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Auftragnehmer unmittelbar neben der jeweiligen Illustration zu benennen. Er bleibt jedoch verpflichtet, den Urheber an einer geeigneten, den Vertragszweck nicht störenden Stelle als solche kenntlich zu machen.
- **Bearbeitung und Änderung (§§ 14, 23, 39, 53 UrhG)**
Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich gestattet, die gelieferten Werke zu bearbeiten und zu verändern. Dies umfasst insbesondere Änderungen von Fotografien (z. B. Verwendung von Ausschnitten, Montagen, fototechnische Verfremdungen, Kolorierung oder Schwarz-Weiß-Darstellung) sowie die Verwendung von Textausschnitten und sinngemäßen Kürzungen.
- **Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vorführung (§§ 16-19 UrhG)**
Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht zur unbeschränkten Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung des Bild- und Textmaterials ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Rechte uneingeschränkt auf Dritte, insbesondere auf den Fördermittelgeber, zu übertragen.
- **Rechte Dritter und Freistellung**
Der Auftragnehmer sichert zu, über das dem Auftraggeber gelieferte Bild- und Textmaterial frei verfügen zu dürfen und dass dieses frei von Rechten Dritter ist. Er hat sich gegebenenfalls vergewissert, dass abgebildete Personen mit der Veröffentlichung einverstanden sind, ohne dass hierfür weitere Vergütungen zu leisten sind. Wird der Auftraggeber wegen einer Verletzung von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit abgenommenem Bildmaterial in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit die Aufstellung einer prüffähigen Zwischenabrechnung zu fordern. Zwischenabrechnungen über förderfähige Baukosten für den Abruf von Fördergeldern gemäß Bewilligungsbescheid sind auf dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordruck zum vorgegebenen Termin zu erstellen. Die Kosten für eine geforderte Zwischenabrechnung trägt der Auftraggeber. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Zwischenabrechnung nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, sie selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen.
- 15.2** Der Auftragnehmer erklärt, dass er die gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat.
- 15.3** Der Auftragnehmer legt mit dem unterzeichneten Vertrag eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vor.
- 15.4** Aufgrund der vorgesehenen Bildung von Planungs-/Bauabschnitten kann der Auftragnehmer eine abschnittsweise Teilabnahme seiner Leistungen nach vollständiger Erbringung der auf den jeweiligen Abschnitt entfallenden Leistungen der Leistungsphase 8 verlangen.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter*innen und sonstige fachliche Beteiligte haben alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse zum Auftraggeber vertraulich zu behandeln und sind gegenüber Dritten unbedingt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

- 17.1** Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt; je ein Original nebst Anlagen erhalten der Auftraggeber und der Auftragnehmer.
- 17.2** Die Laufzeit des Vertrages beträgt die Zeit bis zum Abschluss der geschuldeten Leistung.
- 17.3** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Flensburg.
- 17.4** Für die Kündigung des Auftraggebers bzw. des Auftragnehmers gelten die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der AVB (Anlage 3).
- 17.5** Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat dieser nur Anspruch auf die Honorierung der erbrachten und anerkannten Leistungen.
- 17.6** Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages zieht nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nach sich. Diese Bestimmungen sind ihrem Inhalt nach so auszulegen, dass sie in gesetzlich zulässiger Weise das vertraglich gewollte Ziel erreichen lassen. Gleiches gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Ort), (Datum)

(Ort), (Datum)

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB

Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB